

 **made
in
Germany**

 **Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**

 **AUMA**

Deutschland erzählen. Mittelstand zeigen.

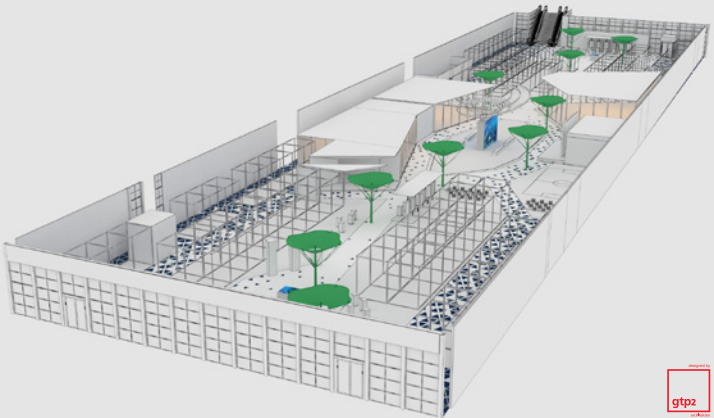
Partnerlandbeteiligung TIF Thessaloniki International Fair

5. bis 13. September 2020
Thessaloniki, Griechenland

Einladung zur Teilnahme

Partnerlandbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der 85. TIF Thessaloniki International Fair, 5. bis 13. September 2020 in Griechenland

Die Thessaloniki International Fair ist Griechenlands gewichtigste Messe, die als Multithemen-Messe mit zusätzlichem Event-Charakter jährlich im September in Thessaloniki stattfindet und durchschnittlich 280.000 Menschen anzieht.



Die starke überregionale Positionierung und internationale Ausstrahlung sowie wirtschaftliche und politische Relevanz der TIF wird nicht zuletzt mit der offiziellen Eröffnung durch den amtierenden Ministerpräsidenten Griechenlands sowie dem traditionellen Abschluss durch den Oppositionsführer unterstrichen.

Nach den Partnerlandbeteiligungen der USA 2018 und Indiens 2019 wollen wir Deutschland als Partnerland im Jahr 2020 in seiner gesamten Vielfalt, darunter vor allem die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und fachkräftesichernden Kompetenzen und mittelständischen Lösungen, im Rahmen ganz besonderer

'Lebenswelten' präsentieren und lebendig erzählen.

Deutsche Beteiligung in Halle 13

Die TIF bietet Ausstellern, Fachbesuchern und vielfältig interessierten Teilnehmern hervorragende Voraussetzungen für Geschäfte, Informationsaustausch und Kontaktabbauungen.

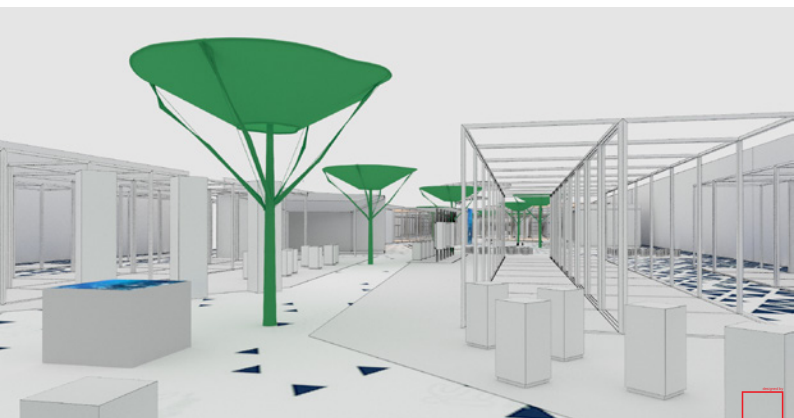
Auf einer Gesamtfläche von 6.000 m² der exklusiven deutschen Partnerland-Halle mitten im Messegelände sollen sich die fach-, informations- und auch erlebnisorientierten Messe-Gäste insbesondere zu den 'Made in Germany'-Themen

- Berufsbildung
- Ernährung
- Energie
- StartUps
- Gesundheit
- Mobilität, Smart-Cities
- Umwelt
- Games, Sport, Musik & Kultur

informieren und diese im Rahmen von Unternehmens- und Landespräsentationen, Leistungsschauen, Podiumsveranstaltungen sowie Sport-, Musik- und Kultur-Acts erleben. Profitieren auch Sie mit Ihrer Teilnahme in der deutschen Partnerland-Halle von einer einladenden 'German Lounge' mit B2B-Flächen, Konferenz-Räumlichkeiten und einem attraktiven Rahmen- und Bühnenprogramm.

Der gemeinschaftliche Auftritt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem deutschen Generalkonsulat in Thessaloniki, dem Verband der deutschen Messewirtschaft (AUMA) sowie der Deutsch-Griechischen Handelskammer unterstützt und begleitet.

Wir laden Sie ein, Teil dieser Partnerlandbeteiligung zu werden und mit Ihrer Teilnahme einen weiteren positiven Beitrag zur Vertiefung der deutsch-griechischen Beziehungen zu leisten.



Sichern Sie sich Ihren Platz!

Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der deutschen Gemeinschaftsausstellung* in der Partnerland-Halle

- 1) **Beteiligung am Informations-Zentrum: EUR 360,00 pauschal**
 - 2-3 qm inklusive Standbau und Standbeschriftung
 - Möblierung: 1 Infodesk, 1 Barhocker
 - Allgemeine Ausleuchtung, Steckdose

- 2) **Beteiligung am StartUp-Zentrum: EUR 300,00 pauschal**
 - Teilnahme an StartUp-Theke, Firmenlogo
 - Gemeinsame Pitch-Insel mit Screeningmöglichkeiten
 - Allgemeine Ausleuchtung, Steckdose

- 3) **Messestand ab 9 qm mit Standbau: EUR 120,00/qm**
 - Fläche ab 9 qm inkl. Standbau und Standbeschriftung
 - Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infodesk, 1 Sideboard
 - Allgemeine Ausleuchtung, Steckdose

- 4) **Messestand ab 50 qm ohne Standbau: EUR 35,00/qm**
 - Der Beteiligungspreis inkludiert die reine Standfläche
 - Kennzeichnung ‚made-in-Germany‘

Ihre besonderen Vorteile als Aussteller in der Partnerland-Halle:

- Attraktives Gesamtkonzept „made-in-Germany“ in luftig leichtem Design
- BMWi-Informationsstand als Anlaufstelle
- Nutzung der ‚German Lounge‘, des Konferenzraumes sowie der B2B-Flächen für Kundengespräche und Matchings
- Snacks und Getränke für Aussteller und Gäste in der Lounge
- Teilnahme am offiziellen Deutschen Empfang
- Eintrag in den Messekatalog
- Präsentation auf www.german-pavilion.com und vieles mehr

Anmeldeschluss für die Teilnahme an der deutschen Gemeinschaftsausstellung ist der **31. Januar 2020**.

*) Es gelten die ‚Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland‘. Die Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt. Reise- und Transportkosten sind von den Teilnehmern zusätzlich zu tragen.

Interessensbekundung zur Teilnahme an der deutschen Gemeinschaftsausstellung in der Partnerland-Halle

Wir möchten uns am Auftritt der Bundesrepublik Deutschland als Partnerland im Rahmen der TIF 2020 vom 5. bis 13. September 2020 in Thessaloniki, Griechenland, beteiligen mit

- Teilnahme am Informations-Zentrum: 2-3 qm
- Teilnahme am StartUp-Zentrum
- Messestand mit Standbau (ab 9 qm): _____ qm
- Messestand ohne Standbau (ab 50 qm): _____ qm

Bitte senden Sie die verbindlichen Anmeldeunterlagen an:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Datum / Ort: _____

Firmenstempel / Unterschrift

Teilnahme an Rahmenprogramm / Bühnenprogramm

- Wir interessieren uns zusätzlich für eine Teilnahme am Rahmen- oder Bühnenprogramm. Wir bitten um weitere Informationen und Teilnahmebedingungen.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Präsentiert von

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie, Berlin
www.bmwi.de



In Kooperation mit

AUMA - Verband der Deutschen
Messegewirtschaft, Berlin
www.auma.de



Organisation

Koelnmesse GmbH, Köln
www.koelnmesse.de

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Koelnmesse GmbH
Messeplatz 1
50679 Köln

Holger Hey
Tel.: 0221 821 2212
Fax: 0221 821 2092
Email: h.hey@koelnmesse.de

Asja Maria Höck
0221 821 3722
0221 821 2092
a.hoeck@koelnmesse.de

T.I.F. 2020 - Partnerlandbeteiligung

Präsentation für
potenziell interessierte Aussteller
28. Juni 2019, Köln



Holger Hey, Asja Höck

KM - 28.06.2019

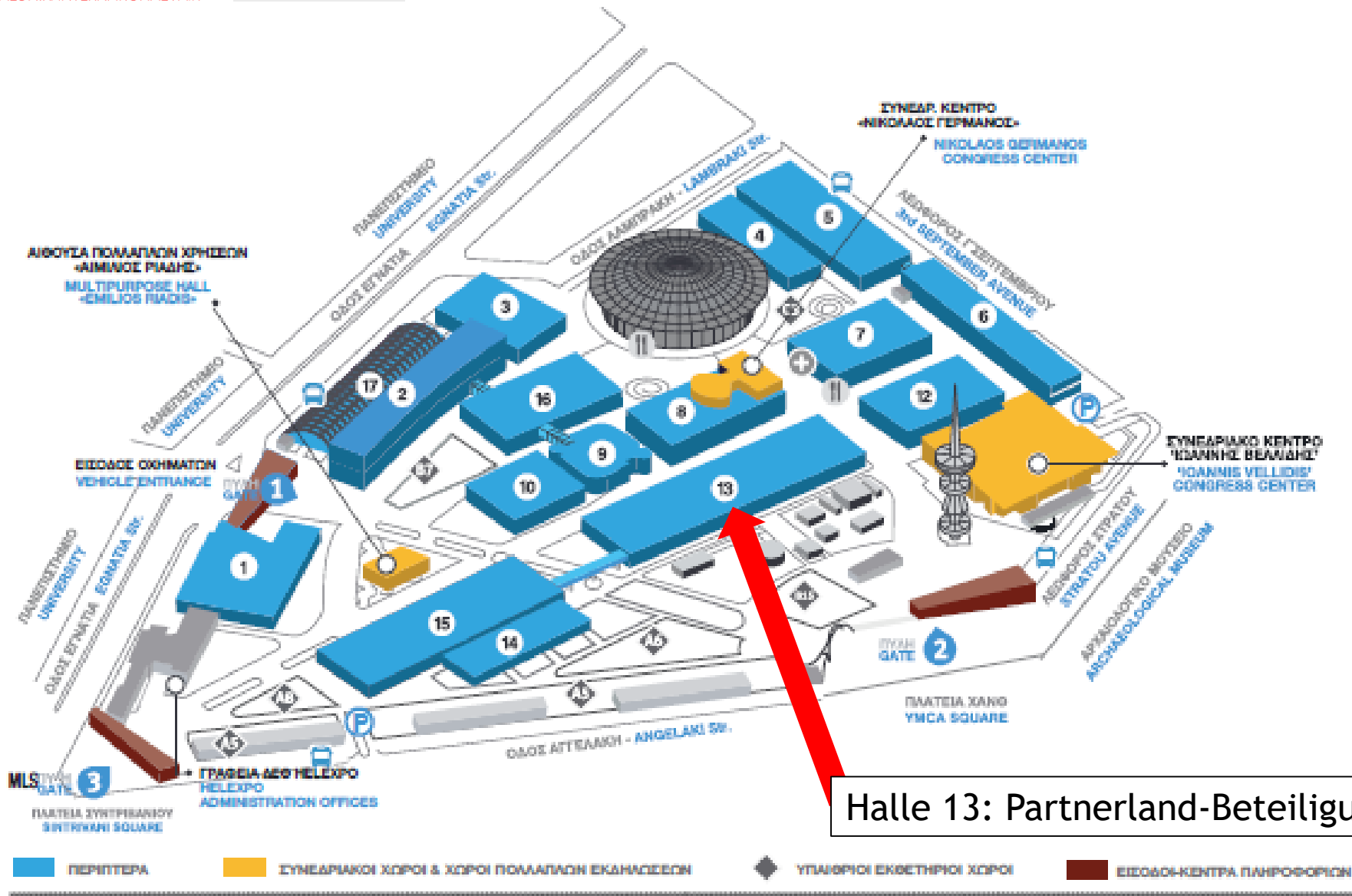
1. Beteiligungskonzept
2. Begleitmaßnahmen / Matchmaking / Fachvorträge
3. Akquise

Köln: Partnerstadt von Thessaloniki



Halle 13: Partnerland-Beteiligung





Halle 13: Partnerland-Beteiligung



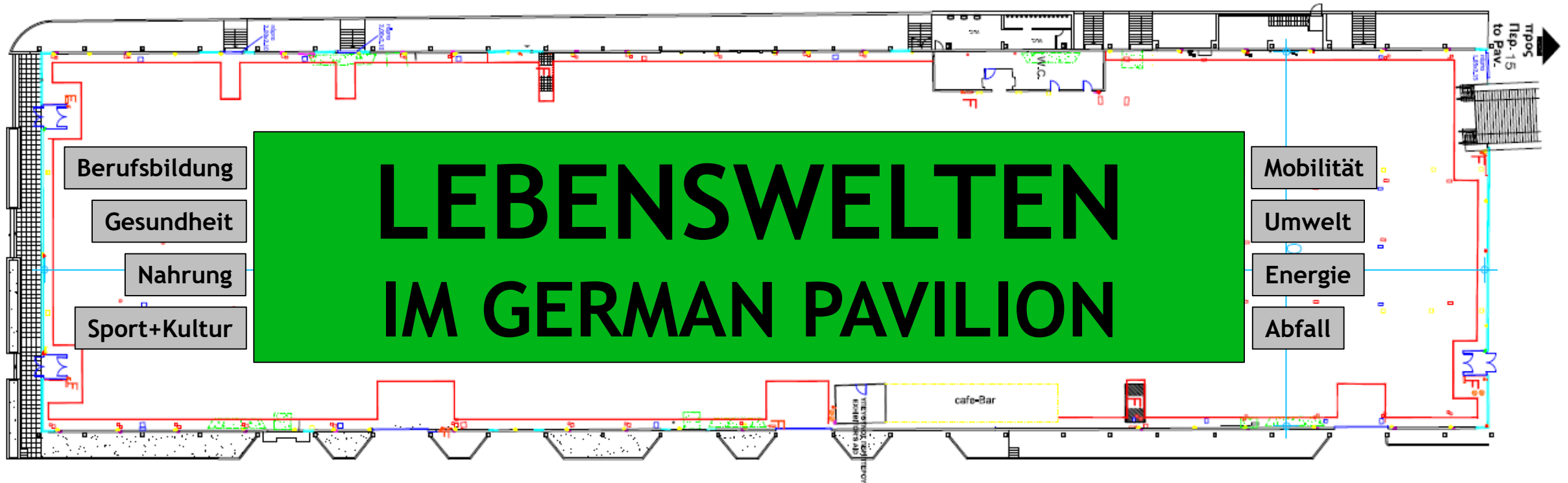
85 made in Germany

Offizielles Logo ist in Entwicklung

1. Beteiligungskonzept: relevante Eckdaten zur TIF 2020

- TIF Thessaloniki International Fair: Griechenlands gewichtigste Messe
- Eröffnung traditionell vom amtierenden Ministerpräsidenten, Abschluss durch Oppositionsführer
- Messe-Termin: 05.09. (Samstag) bis 13.09.2020 (Sonntag) = 9 Tage
2019: 07.-15.09.2019 (Partnerland: Indien)
- Messe-Zeiten: Sa+So 10:00 - 22:00 Uhr / Mo-Fr 16:00 - 22:00 Uhr
- Hallen-Größe: 6.000 m² für die Partnerland-Beteiligung
- Event-Gestalt: Multithemen-Messe mit Event-Charakter
- Besucher-Struktur: eher jung (18-40 J. = ca. 70%)
- Anmeldeschluss: 31.01.2020

1. Beteiligungskonzept: Halle 13 (6.000 m²), Grundriss (Hallenaufplanung folgt)



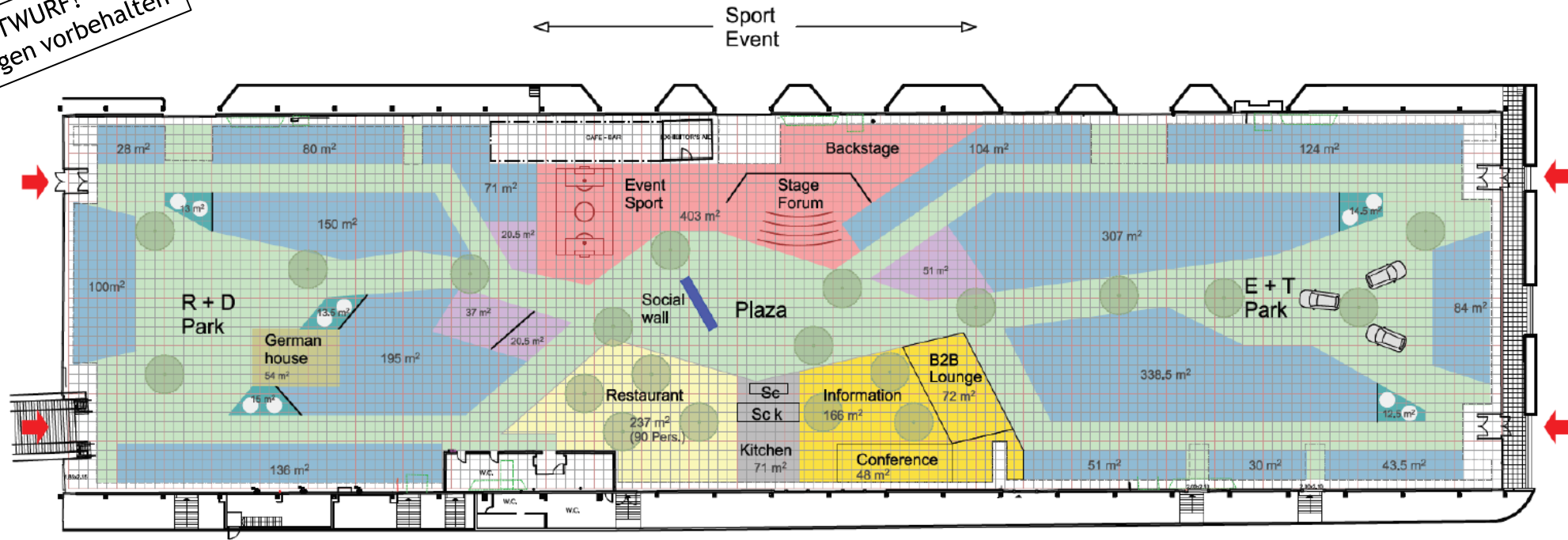
- Info-Counter + Lounge
- IZ-Inseln
- Klassische +9m²-Stände
- Selbst-Bauer
- Tages-Flash-Stände (?)

- Sonderflächen (Themen, Cluster, Kompetenzen,...)
- StartUp-Inseln mit Pitch-Areas
- B2B-Matchmaking-Lounge
- Meet Greece (Partnerstädte)

- Bundesländer-Pavilions
- Sponsoren-Bühne
- Event-Raum
- F+E-Park
- Aus- und Weiterbildungs-Park

1. Beteiligungskonzept: Halle 13 (6.000 m²), Entwurf Hallenaufplanung

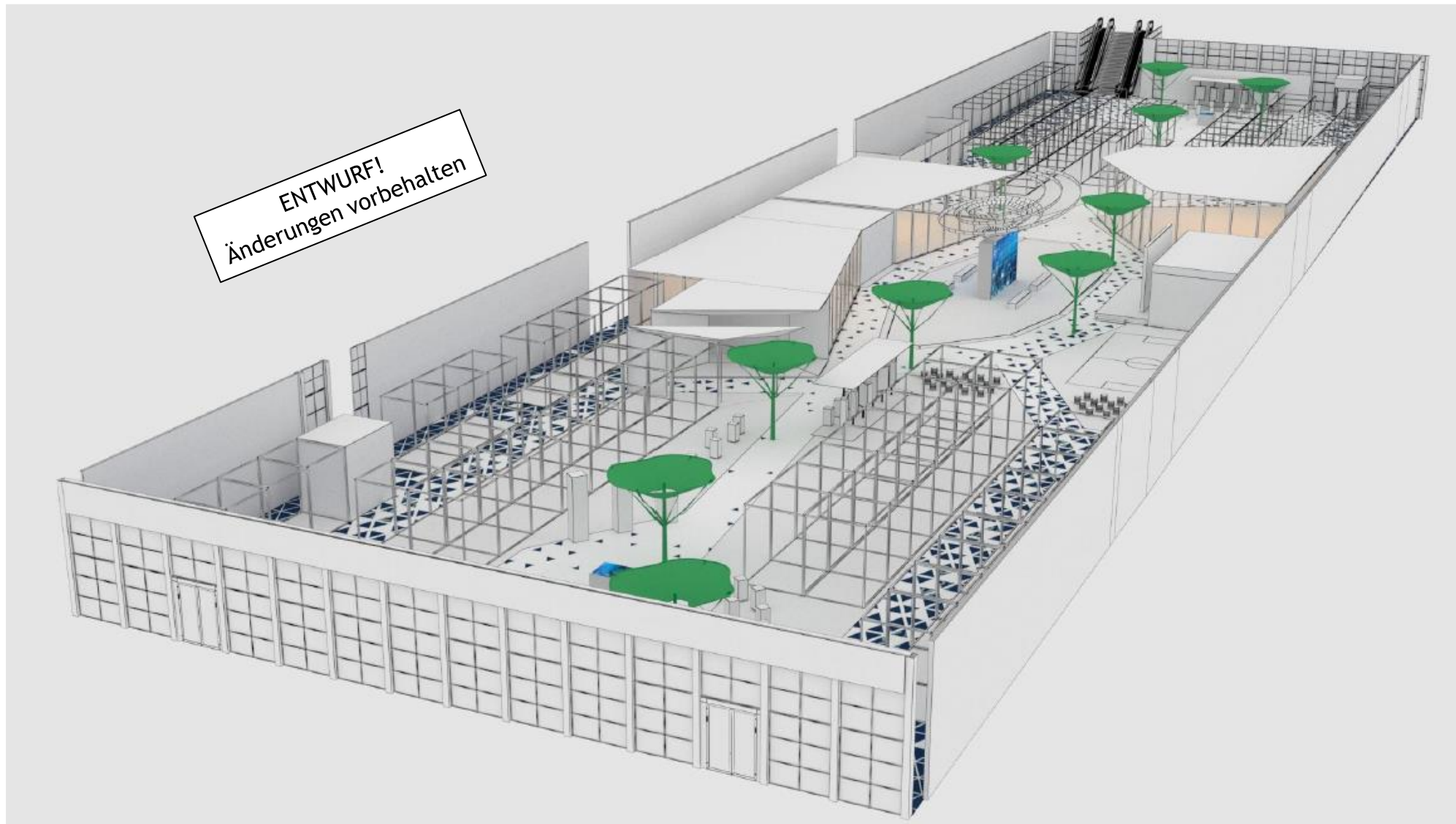
ENTWURF!
Änderungen vorbehalten



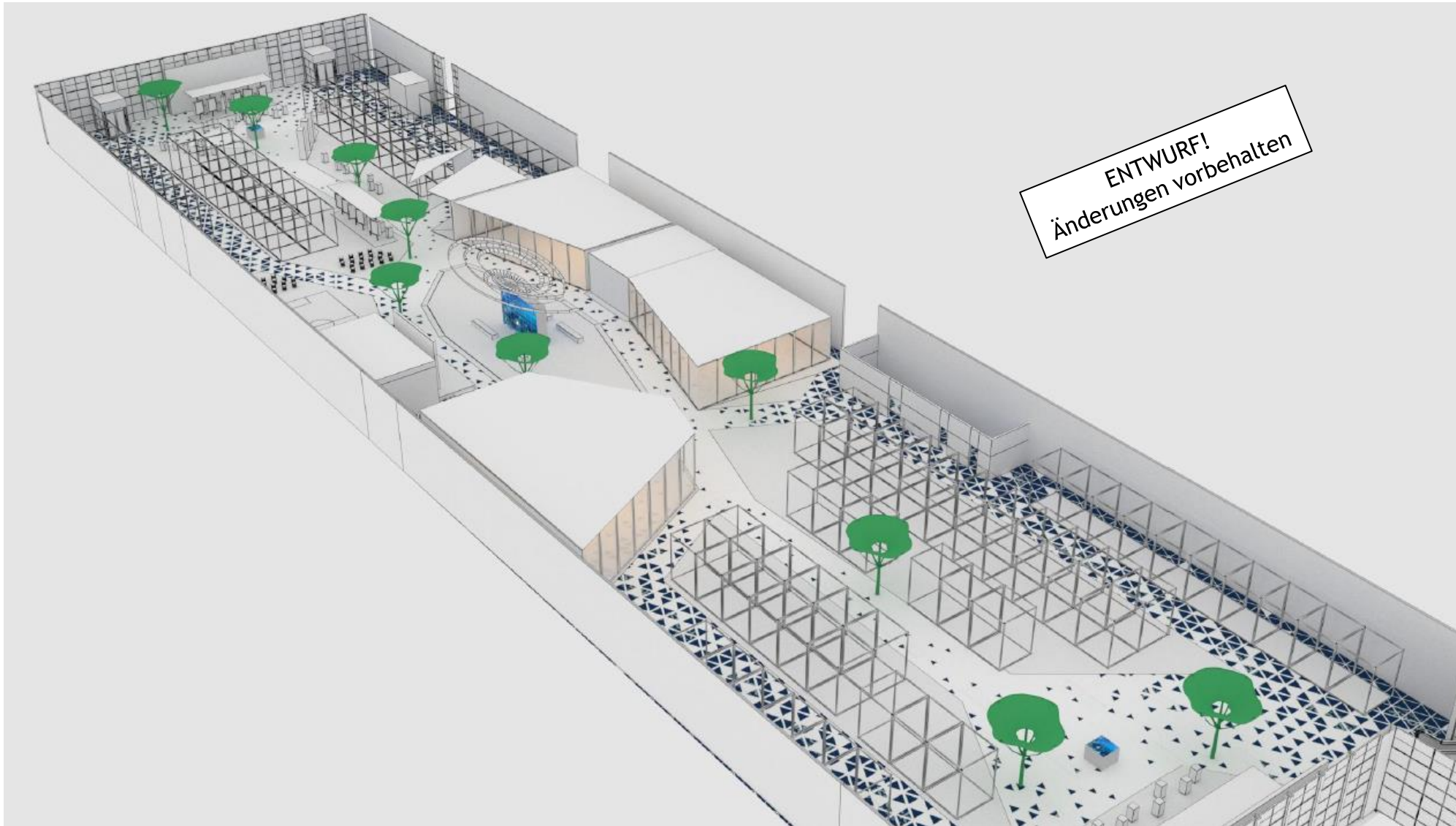
- 1842 m² ■ Exhibitor stand
- 55 m² ● Startup
- 129 m² ■ Federal state
- 54 m² ■ German house
- 2134 m² ■ Public area
- 403 m² ■ Event / Stage / Sport
- 286 m² ■ Information stand / B2B Lounge
- 71 m² ■ Kitchen / Show cooking kitchen / Show cooking
- 237 m² ■ Restaurant
- R + D ■ Research and development park
- E + T ■ Education and training park



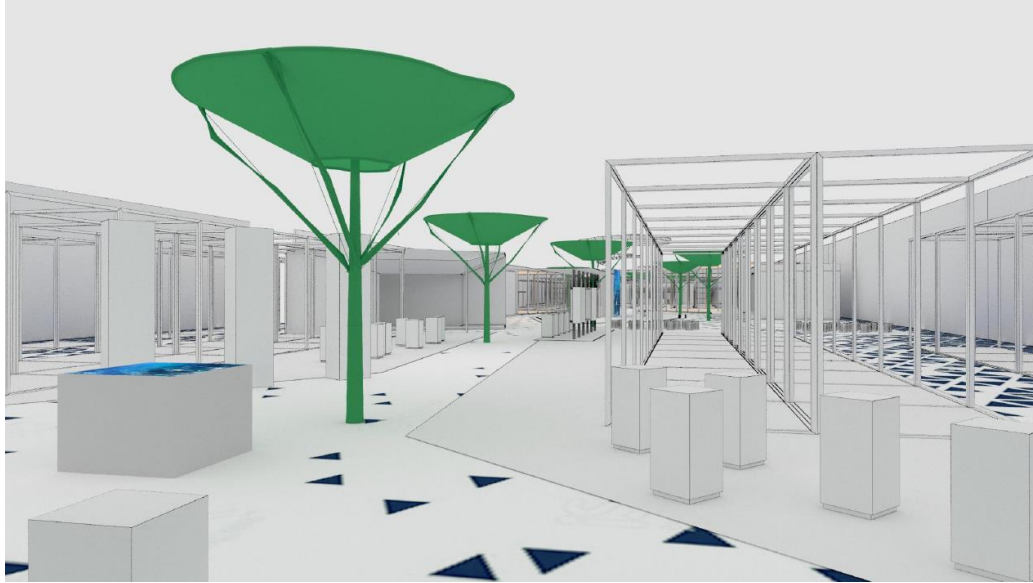
1. Beteiligungskonzept: Halle 13 (6.000 m²), Entwurf Hallenaufplanung



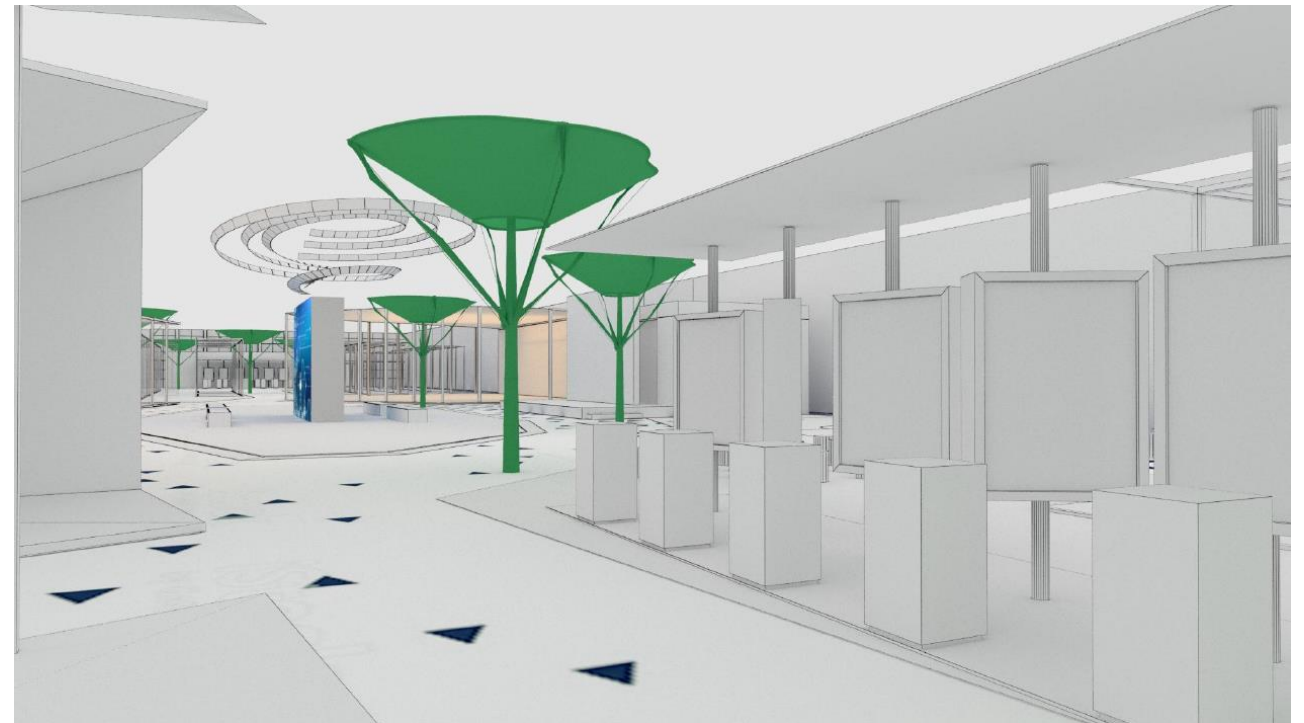
1. Beteiligungskonzept: Halle 13 (6.000 m²), Entwurf Hallenaufplanung



1. Beteiligungskonzept: Halle 13 (6.000 m²), Entwurf Hallenaufplanung



ENTWURF!
Änderungen vorbehalten



1. Beteiligungskonzept: Beteiligungsmöglichkeiten

Die Partnerland-Halle hat eine Fläche von 6.000 m².

Nach den Partnerlandbeteiligungen der USA 2018 und Indiens 2019 wollen wir Deutschland im besonderen Glanz und seiner gesamten Vielfalt präsentieren und erzählen.

Für den Erfolg ist jede Unterstützung durch die Präsentation Ihrer Kompetenzen, Themen und Schwerpunkte maßgeblich.

Beteiligungs-Möglichkeiten (eine Auswahl):

- Verschiedene Standvarianten (IZ, + 9m² German Pavilion Gestaltung, Selbstbau-Stände)
- Bundesland-Pavilion
- Städtepartnerschafts- bzw. Wirtschaftsstandort-Flächen
- F&E-Park, Digital HUB-Inseln, Aus- und Weiterbildungspark
- Nutzung und inhaltliche Mitgestaltung von Info-Counter + Lounge
- Präsentation von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten/ -Projekten, Forschungseinrichtungen, Kompetenz-Zentren
- Präsentation von Innovations-Konzepten, Mitmach-Labore, ...
- Bespielung von Sonderflächen (z.B. bestehende Themen-/Wanderausstellungen, Technologie-Showcases, Technik- und/oder IoT-Tools, ...)
- Mitgestaltung und -Realisierung von Mittelstands-Foren und StartUp-Pitches
- Inhaltliche Beiträge im Rahmen von Fachvorträgen und bilateral relevanten Themen

2. Begleitmaßnahmen / Matchmaking / Fachvorträge

- Begleitmaßnahmen, z.B.:
 - Branchen-Leistungsschauen
 - Show-Cooking
 - **Fachkräfte-/Berufs-Börsen**
 - Kleines Hallenfussball-Turnier
- Matchmaking, z.B.:
 - Matching-Tage nach Branchen (z.B. ein Tag - zwei Branchen)
- Fachvorträge, z.B.:
 - Branchenbezogene Schwerpunkte
 - Erneuerbare Energien
 - Ernährungswirtschaft
 - Abfall- und Entsorgungswirtschaft
 - Berufsbildung / Fachkräftesicherung
 - Neue Technologien
 - Bilaterale Chancen und Herausforderungen

3. Akquise

- **Akquise, eine Auswahl (Seite 1 von 2):**

Die Partnerland-Halle hat eine Fläche von 6.000 m². Hier wollen wir Deutschland im besonderen Glanz und in seiner gesamten Vielfalt präsentieren und erzählen. Für den Erfolg ist jede Unterstützung für die Ansprache und Gewinnung von Ausstellern wichtig. Folgende Kreise sollen erreicht und zur Beteiligung gewonnen werden:

- Konzerne (DAX-Unternehmen)
- Automobil-Branche
- Umfeld Katastrophen-Schutz (THW) / Feuerwehr
- Gesundheitswirtschaft
- Medizin / Medizin-Technik / Kliniken
- Umwelttechnologien & Abfallmanagement
- Flughäfen/Gesellschaften (Fraport)
- Touristik-Branche (TUI, ...)
- Hafen(beteiligungs)-Gesellschaften (Deutscher Invest Equity)
- Handelsketten (Lidl, Metro, ...)
- Food & Beverages-Branche
- Bergbau-Sektor
- Logistik-Branche
- Mobilitäts-Branche
- DEHOGA (Gastronomie- und Hotellerie)
- Universitäten (auch Partnerland-Ansätze)
- Werkzeug- und Konsumgüterbranche
- Inkubatoren / StartUp-Netzwerke
- Branchen-Cluster
- IT- und neue Technologien-Branche
- Agrarsektor
- Fach-Verbände

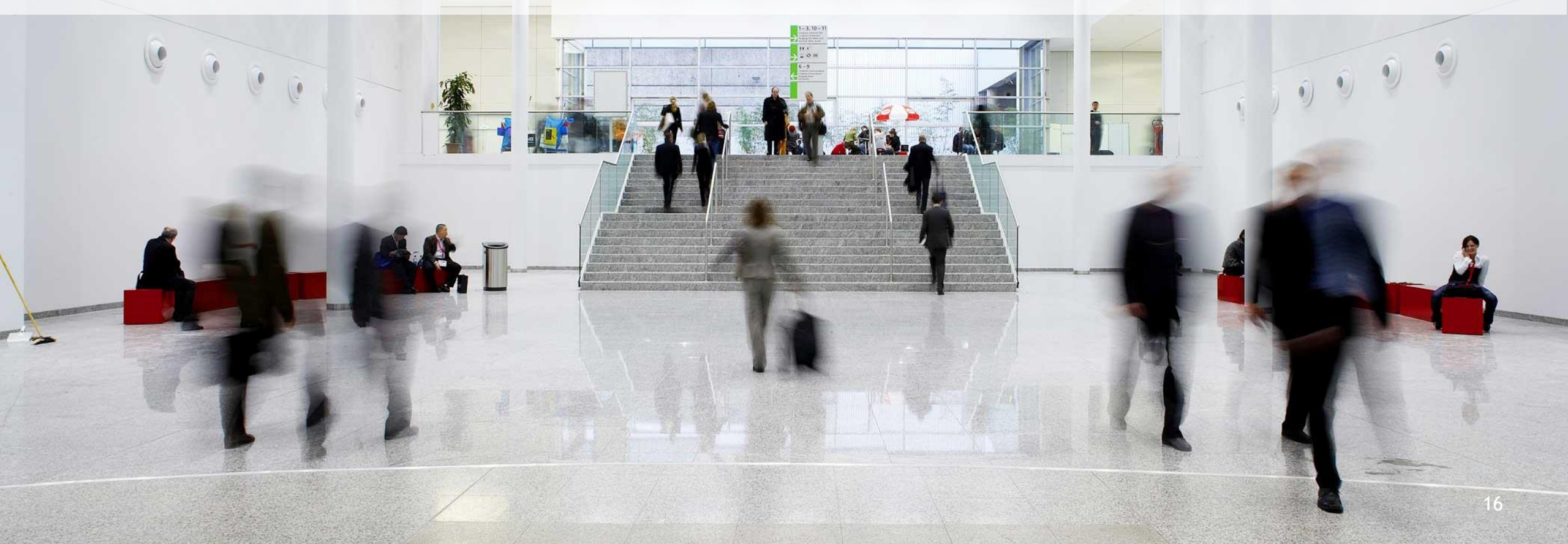
3. Akquise

- Akquise, eine Auswahl (Seite 2 von 2):
 - Sport-Marketing und -Vereine
 - DFB
 - Bundesinstitute (BiBB, GTAI, IMOVE, ...)
 - Beteiligungspartner (Buch / Aus- und Weiterbildung / Forschung / DLR)
 - Beteiligungen der Bundesländer
 - Städte mit Partnerschaften in Griechenland (Köln, Leipzig)
 - Wirtschaftsförderungen und Landestourismus-Gesellschaften
 - Initiative Deutsche Manufakturen Handmade in Germany
 - Bestehende Ausstellungsformate (z.B. Erneuerbare Energien, Dokumenta-Sonderveranstaltung)
 - Smart Wall EE (ca. 100 m²)

sowie konkrete Unternehmen wie (eine Auswahl):

- Mitglieds-Unternehmen der AHK in Griechenland
- Schneider, WILO, ZF Sachs, Lamy, TetraPak, Baiersdorf, Boehringer Ingelheim, Schering, HENKEL, Bayer, BASF, Stihl, FESTO/FESTO didactic, CDFop (Sitz Thessaloniki), Sinalco, SIXT (+ andere Autovermieter), ADAC

- Für Ihre Mitunterstützung bei der Gewinnung von Ausstellern danken wir schon jetzt.
- Wir freuen uns besonders auch auf Ihre aktive Beteiligung und unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung und Positionierung Ihres Standes und Ihrer Präsentation in Thessaloniki 2020.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Holger Hey / Asja Höck

Koelnmesse GmbH

Messeplatz 1

50679 Köln

28. Juni 2019



1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bundesbeteiligungen werden Messedurchführungsgesellschaften (DFGen) beauftragt, die im Rahmen dieser ATB und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftspräsentationen sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

Fachverbände und die DFG der jeweiligen Beteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Zugang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars einschließlich Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für den Aussteller bindend. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.02 Der Zugang der Anmeldung wird von der DFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.03 Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für ihn vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, erhält der Aussteller von der DFG eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der DFG wird insoweit durch den Aussteller ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.

4.04 Zuweisung der Standfläche: Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20%, mindestens jedoch mehr als 3 qm vom Inhalt der Anmeldung ab, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.

4.05 Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes des Gemeinschaftsstandes erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.

Sollte die DFG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Aussteller hat im Fall der Flächenreduzierung einen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.06 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der DFG vor Beginn der Veranstaltung übergeben.

4.07 Die Aussteller werden nach Zuweisung der Standflächen von der DFG durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller zusätzlich als Unteraussteller der DFG gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind, gelten als Unteraussteller, sofern auf einem Gemeinschaftsstand platziert.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller – soweit anwendbar – diese Teilnahmebedingungen. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

6.01 Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
- die Zulassung aufgrund nicht zutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
- die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
- der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 ATB.

6.02 Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
- 20% des Beteiligungspreises – höchstens jedoch 500,- € – zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.

6.03 Der Rücktritt des Ausstellers oder der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung bei der DFG wirksam.

6.04 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 6 ATB enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Betriebspflicht und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Gestaltung der Ausstellerstände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend.

Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmengestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

7.02 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der DFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, kann von der DFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

7.03 Der Aussteller hat eine Präsenz- und Betriebspflicht für seinen Stand während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages.

7.04 Hat der Aussteller der DFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

8.01 Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrungsbefreiungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

8.02 Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen. Hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht werden.

8.03 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

8.04 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der deutschen Beteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller seitens der Veranstalter der Beteiligungen (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen, sowie an von den Veranstaltern für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

11.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

11.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

11.03 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Beteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Beteiligung und der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.04 Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

11.05 Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

12.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 Die Veranstalter der Beteiligung sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.

Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absetzung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

Hat der Aussteller an der Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugewiesenen Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 6.02 zweiter Spiegelstrich.

12.03 Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des betreffenden Bundesministeriums an der Veranstaltung haften weder die Veranstalter der Beteiligung noch die DFG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes von den Veranstaltern der Beteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

13.01 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.02 Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen wird.

13.03 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

13.04 Die Ansprüche der Aussteller gegen die DFG sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.